

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien

Board der AQ Austria
E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 19. April 2021

S t e l l u n g n a h m e
der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
zum Entwurf der Privathochschulen-Akkreditierungsverordnung 2021
(PrivH-AkkVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ÖPUK nimmt zum Entwurf der Privathochschulen-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO) wie folgt Stellung:

1 Generelle Anmerkungen

Die vorliegende Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 bringt in einigen Bereichen des Akkreditierungsverfahren wesentliche Änderungen mit sich. Die ÖPUK würde es begrüßen, dass ggst. Stellungnahme ausführlich gesichtet und eine Überarbeitung der vorliegenden Verordnung in einem gemeinsamen Prozess vorgenommen wird.

Vorab darf darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Begrifflichkeiten in der gesamten Verordnung angepasst werden sollten:

- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG (ohne Klammer)
- Privathochschulgesetz – PrivHG (ohne Klammer)
- erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung
- Gutachterinnen und Gutachter statt Gutachterinnen und/oder Gutachter; ggst. Änderung wird in Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter angeregt.

Weiters darf einleitend festgehalten werden, dass das HS-QSG im § 25 Abs. 6 ausdrücklich festhält, dass auf das Verfahren zur Akkreditierung, ihrer Verlängerung, ihrem Widerruf und zur Feststellung ihres Erlöschens das **AVG und das Zustellgesetz**, mit bestimmten geringfügigen Einschränkungen (z.B. Entscheidungsfrist neun statt sechs Monate) **anzuwenden ist**. Wie bereits im Zuge verschiedener Stellungnahmemöglichkeiten in den letzten Jahren und insbesondere zu den Verordnungen 2015 oder 2019, wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass Akkreditierungsverfahren, aus rechtlicher Sicht, Verwaltungsverfahren sind und sohin die Verwaltungsvorschriften, u.a. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, anzuwenden sind. So gibt es klare und ausjudizierte gesetzlichen Regularien zu: Verbesserungsauftrag, Abänderung des verfahrenseinleitenden Antrages, Niederschrift über das jeweilige Akkreditierungsverfahren, Verfahrensleitung für das Ermittlungsverfahren, udgln.

2 Anmerkungen, Anregungen, Änderungsvorschläge zu den einzelnen Paragraphen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 6 hat zu lauten:

„Der Begriff "Lehrgang" wird in § 19 für Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten und Lehrgänge zur Weiterbildung an Privathochschulen verwendet.“

Zudem fehlt (**Abs. 8 fachliche Kernbereiche und Forschungsschwerpunkte**) angesichts der Relevanz der Begriffe „fachliche Kernbereiche“ und „Forschungsschwerpunkte“ eine explizite Definition. Ohne eine allgemeingültige Begriffsbestimmung kann deren Auslegung und Operationalisierung im Rahmen der Nachweiserbringung seitens der Privatuniversitäten und im Zuge der Begutachtung durch die Gutachter/innen nur mutmaßlich und nicht vergleichbar erfolgen.

Weiters sollte ein **zusätzlicher Absatz** Klarheit für den Begriff „Antragsgegenstände“ schaffen (vgl. § 4 Abs. 2).

§ 3 Antrag

Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Antrag auf erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und Programmakkreditierung sowie auf Änderung einer institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist ~~schriftlich sowohl~~ in elektronischer ~~als auch in Papierform~~ an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu richten“.

(Anm.: das unterstrichene Wording ist durchgängig zu verwenden und im Sinne der Umweltverträglichkeit und in Anlehnung an die Jahresberichtsverordnung wird seitens der ÖPUK angeregt, von der Vorlage der Antragstellung in Papierform Abstand zu nehmen, zumal die elektronische Einbringung einer schriftlichen Antragstellung laut AVG entsprechen würde).

Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Der Antrag auf erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung, Verlängerung der institutionellen Akkreditierung oder Programmakkreditierung ist vollständig und formal richtig einzubringen.

Zu Abs. 4 lit. a:

In § 2 Abs. 1 Z 4 PrivHG ist die Akkreditierungsvoraussetzung wie folgt geregelt: „Sie muss jedenfalls zwei Studien in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen, die zu einem akademischen Grad führen, welcher im internationalen Standard für mindestens dreijährige Vollzeitstudien verliehen wird, sowie mindestens zwei darauf aufbauende Studien anbieten.“

Nach dem Wortlaut des Gesetzgebers müssen dies nicht (wie in dem vorliegenden Verordnungsentwurf geregelt) zwingend zwei Bachelor- und zwei Masterstudien sein. So schließt auch die Auslegung des Gesetzestextes hier die Einrichtung eines Doktorates nicht aus. Somit widerspricht der Verordnungsentwurf dem PrivHG.

Außerdem ist im Abs. 4 lit. a „durchführen“ durch „anbieten“ oder „akkreditiert“ zu ersetzen, um eine Kohärenz zum Gesetz sicherzustellen.

Zu Abs. 4 lit. b und c:

§ 4 Abs. 1 Z 4 PrivHG sieht für die Akkreditierung als Privatuniversität die Erfüllung der Voraussetzungen eines Doktoratsstudiums vor. Der Verordnungsentwurf legt in der lit. b) fest, dass der Antrag auf Akkreditierung einen Doktoratsstudiengang umfassen muss bzw. in lit. c), dass mindestens ein akkreditierter Doktoratsstudiengang durchgeführt werden muss. Diese Regelung ist zum einen widersprüchlich zum anderen gesetzwidrig.

Auch hier wird des Weiteren angeregt, das Wort „durchführen“ durch „anbieten oder akkreditiert“ zu ersetzen.

Abs. 7 und 8:

Hinweis auf § 13 Abs. 3 AVG: Es ist unklar, was unter formal richtig zu verstehen ist. Sollte der Antrag nicht vollständig eingebracht worden sein, gilt die Regelung ...

„Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.“

Zu Abs. 9:

Es ist festzulegen, in welcher mehrfacher Form der Antrag einzubringen ist bzw. in Hinblick auf die o.a. Anregung zur Umweltverträglichkeit und in Anlehnung an die Jahresberichtsverordnung („Der Jahresbericht ist in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse office@aq.ac.at zu übermitteln.“) wird ersucht, von der Papierform Abstand zu nehmen und die Antragstellung nur mehr elektronisch beizubringen. Wenn dem nachgekommen wird, wäre auch § 3 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

Abs. 11 letzter Satz ist zu streichen:

Da gem. § 13 Abs. 8 AVG der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden kann. Die Schließung des Ermittlungsverfahrens könnte nach Einlangen der Stellungnahme zum Gutachten erfolgen.

§ 4 Vorgangsweise

Zu Abs. 2:

Der Begriff „Antragsgegenstände“ ist weder im Gesetz geregelt noch in der Praxis allgemeingültig. Insofern ist zur Sicherstellung der Verfahrenstransparenz dessen Begriffsbestimmung angezeigt. Vor dem Hintergrund der Zweckwidmung der institutionellen Akkreditierung ist zudem nicht nachvollziehbar, wie institutionelle Aspekte getrennt voneinander und sohin nicht im Gesamtkontext begutachtet werden können.

Abs. 5 hier wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Die Möglichkeit, Qualitätssicherungsverfahren von ausländischen und im EQAR eingetragenen Agenturen zur Anrechnung zu bringen, sollte losgelöst von Studienkooperationen möglich sein und bei Programmakkreditierung, erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung und Verlängerung der institutionellen Akkreditierung vorgesehen werden.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

Abs. 2 hier wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„... und des österreichischen Hochschulsystems (öffentlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen).“

Abs. 4 Z 6: Text sollte an das Wording des § 7 AVG angepasst werden:

„...an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind - in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind ...“

§ 6 Vor-Ort-Besuch

Zu Abs. 1 ff:

Mit Verweis auf das AVG sind mündliche Verfahren durch Verhandlungsleiter/in zu führen und es ist eine Niederschrift zu erstellen. Nachdem es sich hierbei um öffentliche Begutachtungsverfahren handelt, steht die bisherige Regelung im Widerspruch zum AVG, da Verfahrensleitung und die Erstellung einer Niederschrift fehlen.

Angeichts der aktuellen Umstände müsste die Möglichkeit virtueller Vor-Ort-Besuche noch hinterlegt werden.

Abs. 4 Z. 2 hat der letzte Satz zu lauten:

„Die Auswahl von Studierenden, sofern vorhanden, erfolgt durch die jeweilige Hochschulvertretung, sofern vorhanden bzw. bei Programmakkreditierungen durch die Hochschulvertretung bzw. Studierendenvertretung, sofern vorhanden.“

Zu Abs. 4 Z. 4 wird vorgeschlagen:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle sind als Verhandlungsleiter einzusetzen und unterstützen ...“.

Sohin kommt es zu einer objektiven Begleitung des Verfahrens. Dem Umstand, dass durch die Moderation der Gutachterinnen-Gruppe diese in eine Richtung geleitet wird (Anm.: Meinungsbildung vs. Neutrale Begleitung des Verfahrens), kann damit entgegenwirkt werden.

§ 8 Stellungnahme

Der dritte Satz ist zu streichen:

„Im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten besteht die Möglichkeit, insbesondere auf sachliche Fehler im Gutachten hinzuweisen.“ Die Stellungnahme kann nicht nur auf sachliche Fehler eingeschränkt werden, sondern muss alle Aspekte des Verfahrens beinhalten können.

Zur Regelung „endgültiges Gutachten zur Kenntnisnahme“ wird hingewiesen auf:

Im Falle von wesentlichen Änderungen des Gutachtens (z.B. Änderungen bei Erfüllung der Kriterien oder Auflagen) auf Basis der Stellungnahme der antragstellenden Institution sollte es eine Möglichkeit geben, dass die antragstellende Institution nochmalig ein zweites und letztes Mal Stellung dazu beziehen kann. Dieser Modus wird bereits in der Praxis durch die Behörde gelebt und sollte daher, auch zur Sicherstellung des Parteienghört, per Verordnung geregelt sein.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass es durch eine Stellungnahme – womöglich – zur Abänderung des gestellten Antrages (z.B. Programmakkreditierung) kommen kann und es sich dabei jedoch um eine Antragänderung iSd § 13 Abs. 8 AVG handelt. Dies stellt einen klassischen Fall einer Antragsänderung während eines laufenden Verfahrens dar, wofür keinesfalls Kosten anfallen dürfen.

Sohin wäre der letzte Satz zu streichen. „Wenn das Board der AQ Austria die Stellungnahme oder Teile der Stellungnahme als Änderung des Antrags qualifiziert, so entscheidet das Board entsprechend § 3 Abs. 11 über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte.“

§ 9 Entscheidung und Bescheid

Abs. 3: Die Möglichkeit der Bescheiderteilung mit Auflagen führt zur Flexibilisierung der Verfahren und wird begrüßt.

Abs. 5 Z.4: Mit Verweis auf das HS-QSG wird festgehalten, dass darin „die Anzahl an Studierenden“ (§ 24 Abs. 7 Z. 3) festgelegt ist und nicht eine Höchstzahl der Studienplätze. Insofern muss hier um Sicherstellung der Kohärenz von Gesetzestext und Verordnung gebeten werden (siehe dazu auch Anm. zu § 14 Abs. 1 Z. 3).

§ 13 Nachweis der Auflagenerfüllung

Abs. 1 hat zu lauten:

„Erfolgt die Reakkreditierung oder die Genehmigung von Änderungen von institutionellen Akkreditierungen oder von Programmakkreditierungen oder die Programmakkreditierung von Privathochschulen, deren institutionelle Akkreditierung bereits zweimal verlängert wurde, unter Auflagen, hat die Privathochschule dem Board innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren nachzuweisen die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Weist die Privathochschule die Erfüllung der Auflagen nicht nach, widerruft das Board die gegenständlich beantragte bzw. in Prüfung befindliche Akkreditierung mit Bescheid.“ Der Gesetzgeber ist hier klar, dass die Akkreditierung bei Nichterfüllung der Auflagen erlischt. Sollte die Auflage z.B. einen Studiengang betreffen, kann nicht die Akkreditierung einer Bildungseinrichtung gänzlich erlöschen.

Zum Punkt Auflagen darf noch allgemein und aus den Erfahrungen der letzten Verfahren ausgeführt werden wie folgt:

- Auflagen müssen erforderlich, geeignet, hinreichend bestimmt und behördlich erzwingbar sein.
- Auflagen müssen klar formuliert werden, um sie im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens (VVG-Verfahren) durchsetzen zu können.
- Ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage ausreichend bestimmt im Sinne des § 59 Abs. 1 AVG ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage kann auch dann vorliegen, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Zuziehung von Fachleuten zu erfolgen hat und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv eindeutig erkennbar ist. Dies gilt nicht bloß für den durch die Auflage belasteten

Konsensträger, sondern auch für die Partei, deren Rechte durch die Auflage geschützt werden sollen. Auch für eine solche Partei widerspricht die Formulierung einer Auflage dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs. 1 AVG nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter Beiziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann. Ob eine Auflage gesetzlich ausreichend bestimmt ist, stellt daher nicht bloß eine Rechtsfrage, sondern auch eine gegebenenfalls fachlich zu lösende Tatsachenfrage dar (Hinweis E 25.6.2001, 2000/07/0012; E 29.6.2000, 2000/07/0014).

- Das Wesen von Auflagen besteht darin, dass die Verwaltungsbehörde in einem dem Hauptinhalt nach begünstigendem Bescheid belastende Gebote oder Verbote als Nebenbestimmungen aufnimmt, mit denen der Inhaber des Rechtes für den Fall der Gebrauchnahme zu einem bestimmten, im Weg der Vollstreckung erzwingbaren Tun oder Unterlassen verpflichtet wird. Das durch den Hauptinhalt des Spruches gestaltete Rechtsverhältnis bleibt auch bei Nichtbeachtung der Auflage bestehen. Nur für den Fall der Gebrauchnahme vom erteilten Recht wird ein bestimmtes Verhalten (Tun, Unterlassen, Dulden) vorgeschrieben (Hinweis E 7.7.1964, 1806/62, VwSlg 6400 A Nächster Suchbegriff/1964, E 23.4.1982, 2984/80, Vorheriger Suchbegriff VwSlg 10711 A/1980).

§ 14 Bescheidrelevante Änderungen

Zu Abs. 1 Z. 3:

Mit Verweis auf das HS-QSG Gesetz wird festgehalten, dass darin „die Anzahl an Studierenden“ festgelegt ist und nicht eine Höchstzahl der Studienplätze (siehe oben zu § 13 Abs. 1). Insofern darf hier nochmals um Sicherstellung der Kohärenz von Gesetzestext und Verordnung gebeten werden.

Aus Sicht der Privathochschulen wäre eine Regelung wünschenswert, die den Privathochschulen in einem begrenzten Rahmen eine „Überbuchung“ (z.B. für „Drop-Out-Vorbeugung“) und z.B. bei wechselnder Nachfrage eine Umschichtung zw. fachverwandten Studiengängen möglich macht.

Es wird begrüßt, dass eine Namensänderung der Privathochschule sowie eine Änderung der Bezeichnung von Studiengängen nicht mehr zu einem Änderungsantrag führen.

§ 15 Kriterien für die institutionelle Erstakkreditierung:

Der Paragraph müsste wie folgt überschrieben sein: „Kriterien für die erstmalige Akkreditierung einer Bildungseinrichtung“

Es wird an mehreren Stellen des vorliegenden Verordnungsentwurfs gefordert, Voraussetzungen in die Satzung aufzunehmen. Die Satzung würde sodann unzählige Seite umfassen und die Festlegung weiterer ausführender Regularien überflüssig machen. In Hinblick auf die Sicherstellung der Kohärenz zwischen Gesetz und Verordnung darf auf § 5 Abs. 2 PrivHG (und bereits § 4 Abs. 2 PUG) verwiesen werden, in denen bereits festgelegt ist, was in der Satzung zu regeln ist. Beispielhaft sei erwähnt, dass in einer Satzung keinesfalls die Maßnahmen eines Gleichstellungsplanes enthalten sein müssen (siehe §§ 15 und 16 Abs. 3 Z. 4 lit. c).

Zu Abs. 3. Z 2 lit. c:

In Hinblick auf die Organisationsstruktur (Stichwort: Trägergesellschaft) muss ggst. Regelungen „Leitungsorgane und die Mitwirkung der Organe der akademischen Selbstverwaltung“ im universitären Kontext ausgelegt werden, sodass die Interessen des Rechtsträgers hier nicht gesetzeswidrig unangemessen eingeschränkt werden. Insofern muss lit. c wie folgt ergänzt werden: „Die Bestellung von akademischen Leitungsorganen der Privathochschule erfolgt durch Wahl und unter Mitwirkung der akademischen Selbstverwaltung.“

Zum Punkt psychosoziale Beratung u.a. in den §§ 15 Abs. 6 und 16 Abs. 5:

Laut Wissenschaftsminister wurde nicht zuletzt aufgrund der aktuellen Pandemie das studienpsychologische Betreuungsangebot stark ausgeweitet. Dieses können auch die Studierenden der Privatuniversitäten in Anspruch nehmen. Kann daher hier entfallen.

Zu Abs. 5 Z. 4 lit. b:

Angesichts der Relevanz der Begriffe „fachliche Kernbereiche“ und „Forschungsschwerpunkte“ wird ersucht, diese im Falle einer Beibehaltung klar und eindeutig zu definieren. Die Definition dieser Begriffe ist weder im Gesetz noch in der Verordnung festgelegt. Ohne eine allgemeingültige Begriffsbestimmung kann dessen Auslegung und Operationalisierung im Rahmen der Nachweiserbringung seitens der Privatuniversitäten und im Zuge der Begutachtung durch die Gutachter/innen nur mutmaßlich und nicht vergleichbar erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Begriffe „Fachliche Kernbereiche“ und „Forschungsschwerpunkte“ bzw. die Festlegung der Begrifflichkeiten dazu ausschließlich hochschulautonom durch die Privathochschulen festgelegt werden und seitens der Gutachterinnen und Gutachter lediglich die Festlegung an sich (institutionellen Akkreditierung) bzw. die für den Studiengang angemessene Personalausstattung in Forschung und Lehre anhand dieser Festlegung (Programmakkreditierung) zu prüfen ist.

Zu Abs. 8 Z. 9 und 10:

Der Gesetzgeber sieht vor: „Nachweis einer Mindestanzahl an hauptberuflichen und nach international kompetitiven Standards besetzten Professuren, welche die Kernkompetenzen der angebotenen Fachbereiche abdecken“.

Es fehlt daher der Verordnung die begriffliche Konkretisierung unter Professur zu verstehen ist? Ab wann ist eine Professur als Professur zu werten? Grundsätzlich berufungsfähig? Was heißt berufungsfähig? Habilitation oder Äquivalent (assoz. Prof. o.ä)? Mehr oder weniger – siehe auch unterschiedliche Karriereschemen der Privatuniversitäten.

Zudem siehe oben betreffend Festlegung der Forschungsschwerpunkte und weiters stellt sich angesichts der vorgenommenen Quantifizierung die Frage, auf Basis welcher Bezugsgröße diese vorgenommen wurde, ob diese für jede Disziplin veranschlagt werden kann/muss, inwieweit ggst. Regelung auch mit internationalen Benchmarks reflektiert wurde und inwieweit hier die noch junge Tradition der österreichischen Privatuniversitäten und deren genuine Zweckwidmung (Stichwort: Nischenangebot; Komplementärfunktion zu dem öffentlichen Sektor) Berücksichtigung fand.

Das Gesetz bezieht sich in § 4 Abs. 1 Z 1 ausschließlich auf die Privatuniversität und nicht auf eine Programmakkreditierung, weshalb die Regelungen unter § 16 ff überschießend sind, zumal der Gesetzgeber zwischen Privathochschulen und Privatuniversitäten unterscheidet.

§ 16 Kriterien für die Reakkreditierung

Der Paragraph müsste wie folgt überschrieben sein: „Kriterien für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung“

Der erste Satz hat zu lauten:

„Wird im Zuge der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung einer Privathochschule ein Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität gestellt, muss dieser Antrag auch die Erfüllung der Voraussetzungen zur Akkreditierung eines Doktoratsstudiums umfassen.“ Siehe dazu auch Anmerkungen unter § 3 Abs. 4.

Abs. 3 Z. 2 muss lauten Satzung und nicht Satzungsentwurf.

Abs. 3 Z. 2 lit. c hat zu lauten:

Bestellung von akademischen Leitungsorganen der Privathochschule (nicht des Rechtsträgers).

In Abs. 3 Z. 2 lit. d ist zu streichen.

„Die Interessen des Rechtsträgers bleiben gewahrt, finden aber ihre Beschränkung in der grundsätzlichen Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre.“

So führt das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zu § 15 Abs. 3 in den Erläuterungen zur Privatuniversitäten--Akkreditierungsverordnung 2019 aus:

„Das zentrale Selbstverwaltungsorgan der Hochschule muss das Recht besitzen, bei Entscheidungen des Rechtsträgers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, gestaltend mitzuwirken. Der Rechtsträger muss das Recht besitzen, bei akademischen Entscheidungen, die seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen gefährden, ein begründetes Veto einlegen zu können, da er auch die finanziellen Ressourcen sicherzustellen hat.“

Die Beachtung anderer Rechtsvorschriften für die jeweiligen Rechtsträger muss gewahrt bleiben (z.B. GmbHG, Privatstiftungsgesetz)

Zu Abs. 3 Z. 3:

In einem Organigramm können Organe nicht in einem ausreichenden Detaillierungsgrad dargestellt werden, um Zusammenwirken und Kompetenzen umfassend darzustellen, wie im aktuellen Entwurf gefordert. In einem Organigramm kann per definitionem lediglich die Aufbau-Organisation im Überblick dargestellt werden.

Abs. 5 Z. 3: sollte unter § 18 aufgenommen werden.

Zu Abs. 7 Z. 4:

Es wird angeregt, die Vorlage eines Stellenbesetzungsplanes in Bezug auf das Stammpersonal einer Privathochschule festzulegen und dahingehend die Regelung und den Begriff „Stelleninhaber/in“ zu präzisieren. Nicht zuletzt hätte auf Basis der ggst. Regelung auch die Darstellung des „externen“ Lehrpersonals zu erfolgen, zumal auch diese Gruppe ein Arbeitsverhältnis mit der jeweiligen Institution unterhält. Die Aggregation dieser umfangreichen Daten würde zu einer besseren Übersichtlichkeit führen. (Dies gilt auch für die Personalkriterien in §§ 17-19.). Es darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass

ein Stellenbesetzungsplan in dieser Form nicht jeder Privathochschule insb. den bestehenden Privatuniversitäten vorgeschrieben werden kann, da es hier schon andere erfolgreiche Festlegungen bestehen. Allenfalls analog zu einem an öffentlichen Universitäten vorgesehenen Besetzungsplan (Anm. sohin auch keine Personenkategorie). Dies ist insbesondere dahingehend zu verstehen, dass die von öffentlichen Universitäten abweichenden Modelle der Privatuniversitäten im Personaleinsatz mit der ihnen gegebenen Flexibilität eines der Erfolgskriterien der Privatuniversitäten sind.

Grundsätzlich ist seitens der ÖPUK zum Bereich des Personals festzuhalten, dass vollkommen akzeptiert ist, dass die Kriterien der Akkreditierungsverordnung eine angemessene Personalausstattung hinsichtlich dessen Umfang und Qualifikation sicherstellen müssen. Die derzeitige Ausführung der Verordnung führt jedoch zu einer Bürokratisierung und berücksichtigt – neben der akademischen Qualifikation (im Sinne von Professuren) – weder die berufspraktische Qualifikation noch die unterschiedlichen Anforderungen der Studiengänge, z.B. aufgrund verschiedener Niveaustufen oder fachlicher Anforderungen.

Zu Abs. 7 Z. 4 lit. c:

Zuteilung des Personals sollte auf Ebene der Studiengänge erfolgen. Eine Personalzuordnung auf LV-Ebene wäre überbordend und würde auch der tlw. an den Privatuniversitäten etablierten Modulstruktur der Curricula nicht nachkommen.

Zu Abs. 7 Z. 4 lit. h:

Anders als an öffentlichen Universitäten ist die Verwendung des wissenschaftlichen Personals in Forschung und Lehre nicht zwingend in Arbeitsverträgen im Sinne fester Lehrdeputate geregelt, daher sollte auf die jeweiligen Regelungen des PrivHG zurückgegriffen werden bzw. darf auch an dieser Stelle privatautonome Regelung nicht außer Acht gelassen werden. Zur Erbringung des Nachweises von lit. h sollte daher anstelle von „Arbeitsvertrag“ der Begriff der Vereinbarung bzw. entsprechende Regelung an der antragstellenden Institution hinterlegt werden. Der Vollständigkeit halber darf auch festgehalten werden, dass nicht alle Privatuniversitäten die Lehrverpflichtung in Semesterwochenstunden festlegen, auch dieser Begriff muss daher aus der Verordnung gestrichen werden. Anstelle dessen sollte z.B. auf Unterrichtseinheiten Bezug genommen werden.

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass an Privathochschulen auch Forschungspersonal beschäftigt sein kann, dass keine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Insofern kann für diese Gruppe der unter lit. c., e und h. definierte Nachweis nicht erbracht werden.

Zu Abs. 7 Z. 9:

Vorab siehe auch Anmerkungen zu § 15 Abs. 8 Z 9 und 10.

Zumal ggst. Regelung sowohl in der Verfahrensbeschreibung für die institutionelle als auch Verlängerung der Akkreditierung sowie für die Programmakkreditierung wortgleich hinterlegt ist, wird um nochmalige Prüfung der Kohärenz des Gesetzestextes und der ggst. Verordnungspassage und um Abänderung an den jeweiligen Stellen ersucht.

Vorausgreifend zu den Regelungen im § 17 wird festgehalten: bei Programmakkreditierungen von Bachelor- und Masterstudien ist dieses Kriterium zudem überzogen und führt zu massiven Erschwernissen und Barrieren für den Sektor der Privathochschulen und könnte auch Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu öffentlichen Universitäten bewirken. Nicht zuletzt wird der Ausbau und die Weiterentwicklung des Forschungsprofils der Privatuniversitäten durch die Vorhaltung ggst. professoralen Ausstattung spürbar und in nicht gerechtfertigter Weise eingeschränkt, insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung.

Zu Abs. 7 Z. 11 lit. a und § 18 Abs. 5 Z 7:

Hier ist unklar, was hier geregelt werden soll. Mindestanzahl an Disstertant/inn/en oder max. Anzahl an Dissertant/inn/en pro Betreuer/in?

Zu Abs. 8 Z. 3:

Im Hinblick auf die Basisfinanzierung können diese Nachweise der Finanzierungszusagen erbracht werden, in den Bereichen der Forschungsförderungen und des „Sponsorings“/Auftragsforschung wird das jedoch nur eingeschränkt möglich sein für den langen Zeitraum einer institutionellen Akkreditierung. Diese Einnahmen sind zwar (bedingt) planbar, aber oftmals nicht durch schriftliche Zusagen nachweisbar. Daher wird um Konkretisierung ggst. Regelung – insbesondere die Einschränkung auf die Basisfinanzierung und finanzielle Zusagen des Rechtsträgers – ersucht.

§§ 17 und 18

Hier wird nochmals auf die Begriffsbestimmung und die Definition für fachliche Kernbereiche und Forschungsschwerpunkte verwiesen bzw. obige Ausführungen verwiesen und die damit zusammenhängenden Regelungen bzgl. der Personalausstattung.

Es fehlt eine Regelung bzgl. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen der Verordnung(en)

Das Inkrafttreten der Verordnung sowie eine Übergangsregelung für bereits in Vorbereitung befindliche Akkreditierungsanträge sind in der Verordnung z.B. wie folgt zu ergänzen:

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am xx.xx.2021 in Kraft

(2) Wird ein Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung bis 31. Dezember 2023 gestellt, so hat das Verfahren nach den Voraussetzungen des Privatuniversitätengesetz – PUG, BGBl. Nr. I 74/2011, idF BGBl. Nr. I 77/2020 und sohin der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung (PU-AkkVO) 2019 zu erfolgen.

Die ÖPUK verweist abschließend auf allfällige Stellungnahmen einzelner Privatuniversitäten und ersucht um deren Berücksichtigung.

Für die ÖPUK



Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender